

**Kirchengesetz zur Einführung von Kreisfarrstellen
vom**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrerwahlgesetz) vom 27. März 2004 (ABl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Kreisfarrstellen und Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „des Landeskirchenrates“ durch die Worte „des Kollegiums des Kirchenamtes, von Visitatoren und Visitorinnen“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Besetzung durch das Kirchenamt geht
 - a) die Mitteilung und gemäß § 8 Abs. 2 die Vorstellung der in Aussicht genommenen Person in der Gemeinde und
 - b) die Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat durch den Visitor bzw. die Visitorin oder eine vom Kirchenamt beauftragte Person voraus.“
 - b) In Absatz 3 werden nach den Worten „innerhalb von vier Wochen“ die Worte „nach ihrer Bekanntgabe“ eingefügt.
3. In den §§ 2 bis 8 und 10 bis 14 wird jeweils die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. Es werden ein neuer Abschnitt II mit der Überschrift „Kreisfarrstellen“ und folgende neuen §§ 13 bis 15 eingefügt:

„§ 13

Begriff, befristete Übertragung, Dienstsitz

(1) Kreisfarrstellen sind Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Sinne des Pfarrrrechts, welche die Kreissynode im Rahmen des der Superintendentur von der Landesynode zugewiesenen Stellenkontingents errichtet (§ 51 Abs. 1 i. V. m. § 56 d Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung).

(2) Die Übertragung von Kreisfarrstellen erfolgt befristet in der Regel für die Dauer von sechs Jahren, sofern die Kreissynode keine andere Regelung trifft.

(3) Der Dienstsitz wird vom Vorstand der Kreissynode festgelegt.

§ 14

Besetzung und Ausschreibung

(1) Die Besetzung einer Kreisfarrstelle obliegt einem Wahlausschuss der Kreissynode; sie bedarf der Bestätigung durch das Kirchenamt. Dem Wahlausschuss gehören die Mitglieder des Vorstands der Kreissynode sowie weitere drei ordinierte und sieben nicht ordinierte Mitglieder der Kreissynode an.

(2) Das Kirchenamt veranlasst auf Antrag des Vorstands der Kreissynode die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle, es sei denn, dass der Vorstand der Kreissynode auf die Ausschreibung verzichtet hat.

(3) Für Bewerbungen finden §§ 5 und 6 sinngemäß Anwendung.

§ 15

Vorbereitung, Durchführung und Bestätigung der Wahl

(1) Haben sich um die Stelle mehrere Pfarrer oder Pastorinnen beworben, so stellt der Vorstand der Kreissynode einen Wahlvorschlag auf. § 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorstand der Kreissynode bestimmt, in welcher Weise sich die Kandidaten und Kandidatinnen vorstellen.

(3) Für die Durchführung der Wahl und ihre Bestätigung finden § 9 Abs. 2 bis 6 und § 11 entsprechende Anwendung.“

5. Der bisherige Abschnitt II mit § 13 wird zu Abschnitt III mit § 16; dabei wird jeweils die Bezeichnung „allgemeinkirchliche Aufgaben“ durch die Bezeichnung „landeskirchliche Aufgaben“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
6. Der bisherige Abschnitt III mit § 14 wird zu Abschnitt IV mit § 17.

Art. 2

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997, S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

Art. 37 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Allgemeinkirchliche Aufgaben sind solche, für die Stellen für übergemeindliche Aufgaben auf der Ebene der Superintendenturen (Kreis Pfarrstellen) oder der Landeskirche (Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben) eingerichtet sind.“

Art. 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Das Kirchenamt wird ermächtigt, im Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes entsprechend den Bestimmungen der Verfassung die Bezeichnung „Landeskirchenrat“ durch die Bezeichnung „Kirchenamt“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form zu ersetzen.

Eisenach, den
(4403-01)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Herbst
Präsident*

*Dr. Kähler
Landesbischof*